



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Bad Säckingen**

Zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind gemäß §§ 47a-47f des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Durch den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bad Säckingen am 03.07.2023 ist die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gemäß § 47d BImSchG in Kraft getreten.

Die Stadt Bad Säckingen hat, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger sonstiger öffentlicher Belange, den Lärmaktionsplan gemäß der EU Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d BImSchG i.V. mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des europäischen Parlamentes. Danach müssen die zuständigen Behörden für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der amtlichen Bekanntmachung vom 27.01.2023 in der Zeit vom 06.02.2023 - 07.03.2023 durchgeführt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Zusammenhang mit der Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen dargestellt und abgewogen. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen mit den zuständigen Behörden vorzubereiten.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes kann im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Säckingen unter dem Link

<https://www.bad-saeckingen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/laermaktionsplan>

eingesehen werden.

Bad Säckingen, den 12.07.2023

Alexander Guhl  
Bürgermeister